

Von Rechtsanwalt Christian Beducker

Die Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Krankheit

Durch die Änderung des Statusrechtes der Beamten haben sich erhebliche Änderungen auch für die Fälle ergeben, in denen Beamte wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können oder müssen. Diese Änderungen werden in der folgenden Darstellung aufgeführt.

1. Folgen der Dienstunfähigkeit

Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 BeamStG).

Von der Versetzung in den Ruhestand ist zu unterscheiden die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis infolge von Dienstunfähigkeit. Bei Beamten auf Widerruf und Ehrenbeamten ist eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht möglich. Diese werden entlassen. Auch Beamteninnen und Beamte auf Probe sind für den Fall der dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu entlassen (§ 23 Abs. 1 Ziffer 3 BeamStG).

Eine Versetzung in den Ruhestand kommt darüber hinaus nur in Betracht, sofern der Beamte/die Beamtin zumindest eine Dienstzeit von 5 Jahren bereits abgeleistet hat nach § 4 BeamVG, da ansonsten Versorgungsanwartschaften nicht bestehen. Der Beamte ist widrigfalls auch für den Fall, dass er bereits Lebenszeit-Beamter ist, zu entlassen.

2. Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Im Übrigen ist der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauerhaft zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht mehr in der Lage ist. Dienstunfähig ist der Beamte, der wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr in der

Lage ist, seine dienstlichen Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn auf Dauer zu erfüllen (§ 26 BeamStG). Für die Beurteilung dieser Frage ist abzustellen auf das Amt des Beamten im abstraktfunktionalen Sinn. In der Regel wird die Dienstunfähigkeit aufgrund einer amtsärztlichen Untersuchung festgestellt. Wenn der Beamte innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die



AGG-Entscheidungsregister

Mit Fundstellen, Leitsätzen und thematischer Zuordnung

Übersichtlich aufbereitet und angeordnet enthält dieses Register wichtige Entscheidungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie ergänzend Entscheidungen zum Bundesgleichstellungsgesetz und zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz.

Mehr Informationen finden Sie unter www.rehmnetz.de/AGG-Entscheidungsregister

Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird, kann der Beamte als dienstunfähig angesehen werden. Sodann wird der Dienstherr den Beamten auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung muss der Beamte Folge leisten.

Erforderlich ist damit eine Negativprognose. Die Entscheidung über die Prognose trifft der Dienstherr. Hierfür bedient er sich der Hilfe des Amtsarztes. Dies ist erforderlich, da dem Dienstherrn die Gründe für die Erkrankung des Beamten in der Regel nicht bekannt sind. Der Amtsarzt hat den Beamten zu untersuchen und eine Prognose abzugeben.

Die Prognose richtet sich auf den Zeitraum der Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit. Die

Festlegung des Prognosezeitraumes ist nach § 26 BeamtStG dem Landesgesetzgeber vorbehalten. In der Regel beträgt die Frist sechs Monate. Für Bundesbeamte ergibt sich die Frist aus § 44 Abs. 1 BBG.

Gelangt der Amtsarzt zu dem Ergebnis, dass der Beamte seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb dieser Frist wiedererlangt, wird der Dienstherr die Prognose überprüfen und den Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn keine eigenen Erkenntnisse der Prognose entgegenstehen.

Der Dienstherr ist an die Prognose des Amtsarztes nicht gebunden. Er kann den Beamten auch dann in den Ruhestand versetzen, wenn der Amtsarzt davon ausgeht, dass der Beamte binnen sechs Monaten seine volle Dienstfähigkeit wiedererlangt. Dies setzt eigene Kenntnisse des Dienstherrn voraus. Auch kann der Dienstherr trotz einer Negativprognose des Amtsarztes von einer Versetzung in den Ruhestand absehen, wenn er davon ausgeht, dass der Beamte seine Dienstfähigkeit entgegen der Stellungnahme des Amtsarztes kurzfristig wiedererlangen wird.

Leistet der Beamte der schriftlichen Aufforderung seines Dienstherrn ohne ausreichenden Grund nicht Folge, kann er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit festgestellt wäre.

In diesem Zusammenhang ist nach wie vor streitig, in welchem Umfang der Dienstherr über die Gründe der Dienstunfähigkeit informiert werden muss. Der Beamte hat zunächst ein Interesse daran, dass seine Erkrankung seinem Dienstherrn und seinen Kollegen möglichst nicht bekannt ist. Dies ist solange unproblematisch, wie der Beamte nicht über längere Zeit dienstunfähig ist und sich die Frage nach einer dauerhaften Dienstunfähigkeit nicht stellt.

Kommt der Beamte einer berechtigten Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung nach, kann dieser Schutz des Beamten nicht mehr schrankenlos gewährt werden. Es wird zum Teil die Meinung vertreten, dass der Dienstherr für den Fall einer positiven Prognose des Amtsarztes die Gründe der Dienstunfähigkeit nicht erfahren muss. Dies überzeugt nicht, da die gesetzlichen Vorschriften dem Dienstherrn die Möglichkeit eröffnen, die Prognose des Amtsarztes zu übergehen. Hierfür muss der Dienstherr Kenntnis über die wesentlichen Gründe der Dienstunfähigkeit haben.



Produktipp

Baßlperger

Einführung in das neue Beamtenrecht

Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen

Internetausgabe

Halbjahrespreis für 3 Zugriffe € 24,50,
weitere Lizenzen auf Anfrage.

ISBN 978-3-8073-0128-0

Das Beamtenrecht ist durch viele abstrakte Rechtsbegriffe gekennzeichnet und in viele Gesetze und Verordnungen gegliedert, was die Umsetzung in die Praxis erschwert. Diese Einführung dient als Orientierungshilfe für die tägliche beamtenrechtliche Arbeit. So wird die Verflechtung von Beamtenstatusgesetz und LBG für die Anwender in allen Bundesländern deutlich.

- **Extrem praktisch:** Arbeitshilfen, wie z.B. Urkundenmuster, ergänzen die Informationen. Praktische Beispiele und Fälle weisen den Weg.
- **Leicht verständlich:** Grafiken, Übersichten und Schaubilder helfen, die Einzelprobleme und Zusammenhänge besser zu verstehen.
- **Schnell lesbar:** Die wichtigsten beamtenrechtlichen Grundsätze sind optisch hervorgehoben. Verweise führen direkt in die relevanten Normen.
- **Optimal erschlossen:** Sicherer und schnelles Navigieren durch eine übersichtliche Oberfläche, durchdachte Verlinkungen und gute Suchmöglichkeiten.



Reinhören: das Interview mit Herrn Dr. Baßlperger zur Beamtenrechtsreform
www.rehmnetz.de

[Testzugang anfordern](#)

Der Beamte ist insoweit geschützt, als medizinische Unterlagen zwingend in der Personalakte in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren sind und nur dem jeweiligen Sachbearbeiter zugänglich sein dürfen.

3. Ausspruch der Versetzung in den Ruhestand und Rechtsschutz

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann grundsätzlich Folge eines eigenen Antrages des Beamten sein oder auf Betreiben des Dienstherrn vorgenommen werden. In beiden Fällen hat der Dienstherr mit dem Beamten ein Erörterungsgespräch zu führen und die Dienstunfähigkeit des Beamten muss festgestellt werden. Kommt der Dienstherr zu dem Ergebnis, dass der Beamte dienstunfähig ist, wird der Dienstherr dem Beamten schriftlich mitteilen, dass er von dauerhafter Dienstunfähigkeit des Beamten ausgeht. Hierin müssen die wesentlichen Gründe enthalten sein. Dem Beamten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen eines Monats Einwendungen gegen die beabsichtigte Ruhestandsversetzung zu erheben.

Der Beamte kann sodann innerhalb eines Monats Einwendungen gegen die beabsichtigte Ruhestandsversetzung erheben oder hiervon absehen. Erhebt der Beamte Einwendungen, entscheidet der Dienstherr, ob das Verfahren fortgeführt – und der Beamte in den Ruhestand versetzt wird – oder ob es eingestellt wird.

Tipp

Der Blog zu Pro & Contra der Reform!



Von und mit
Dr. Maximilian Baßlperger.

Er ist Experte auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und seit 15 Jahren als Kommentator für das Bayerische Beamtenrecht tätig.

[\[direkt zum Blog\]](#)

Erhebt der Beamte keine Einwendungen und geht der Dienstherr weiterhin von der Dienstunfähigkeit des Beamten aus, entscheidet der Dienstherr über die Versetzung in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch eine Urkunde, die dem Beamten zuzustellen ist.



Neue Seminare im Beamtenrecht
[\[mehr Informationen\]](#)

Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem dem Beamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

Die Ruhestandsversetzung stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, gegen den der Beamte sich mit Widerspruch und Anfechtungsklage zur Wehr setzen kann. Die Besoldung des Beamten wird, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt, mit Ende des Monats, in dem die Ruhestandsverfügung dem Beamten zugestellt wird, einbehalten nach § 47 BBG.

Erlangt der Beamte seine Dienstfähigkeit wieder, kann er oder der Dienstherr eine erneute Überprüfung der Dienstunfähigkeit beantragen. Der Beamte ist sodann im Bereich des früheren Dienstherrn grundsätzlich wieder einzusetzen, wenn zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen. Hier ist der Beamte weitgehend geschützt, da allein eine fehlende Planstelle einen entgegenstehenden zwingenden Grund nicht darstellt (Bundesverwaltungsgericht 2 C 48/07 vom 30.10.2008).

*Christian Beducker,
Rechtsanwalt*

Hinweis:

Lesen Sie zum Thema auch unseren Fachbeitrag „**Psychische Belastung von Lehrkräften**“, den Sie [hier](#) finden.

Neues von rehmnetz.de

Baden-Württemberg: Eckpunkte zur Beamtenbesoldung

Der Baden-Württembergische Ministerrat hat am 26.4.2010 die Eckpunkte für strukturelle Verbesserungen der Beamtenbesoldung im Rahmen der Dienstrechtsreform gebilligt. Lesen Sie auf rehmnetz.de eine Zusammenfassung und laden Sie sich die Datei mit den Eckpunkten herunter.

[\[zum Download\]](#)

Bachelorstudiengang für die Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern

Ab September 2010 wird für den Aufstieg in die höhere Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern an der FH in Güstrow ein neuer Bachelorstudiengang angeboten. Lesen Sie [hier](#) die Details.

Synopse zum BayBG alt/neu/BeamtStG

Auf Rehmnetz bieten wir Ihnen eine Synopse zum BayBG: eine Gegenüberstellung des Bayerischen Beamtengesetzes in der bis zum 31.3.2009 gültigen Fassung (BayBG alt) mit der Fassung, die zum 1.4.2009 in Kraft getreten ist (BayBG neu) sowie dem Beamtenstatusgesetz. Diese Synopse soll den Umstieg von dem teilweise völlig umgestalteten Bayerischen Beamtengesetz in seiner alten Fassung auf die neue Fassung erleichtern.

[\[zur Synopse\]](#)



Produktipp

Weiß / Niedermayer + / Summer u. a.

Beamtenrecht in Bayern

Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften Praktiker-Kommentar



Loseblattwerk in 6 Ordnern
ISBN 978-3-8073-0005-4
€ 199,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen
€ 379,95 ohne Aktualisierungslieferungen

[\[bestellen\]](#)

Ein etabliertes Standardwerk mit neuem Namen: Aus dem Bayerischen Beamtengesetz wurde das Beamtenrecht in Bayern um der aktuellen Entwicklung gerecht zu werden. Neben dem neuen Bayerischen Beamtengesetz wird auch das Beamtenstatusgesetz kommentiert. Der gewohnt gründliche und umfassende Kommentar erläutert die relevanten Vorschriften praxisnah und auf anschauliche Weise. Der klare, verständliche Aufbau erleichtert trotz der großen Anzahl der Vorschriften und der Verunsicherung durch die neue Rechtslage den schnellen Zugang zu dem Gesuchten. Das Werk ist ein unerlässlicher Begleiter für Ihre professionelle Beschäftigung mit dem Beamtenrecht.

[Mehr Informationen erhalten Sie im rehmnetz-Shop.](#)

Viele weitere Informationen zum Thema Beamtenrecht finden Sie auf [www.rehmnetz.de/Personal/Beamtenrecht](#)

bestellcoupon per Fax an: 089 / 2183-7620

Ja, ich bestelle:

Ihre Arbeitshilfen



Expl. _____
Weiß, Niedermaier †, Summer u.a.
Beamtenrecht in Bayern
Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften.
Praktiker-Kommentar
Loseblattwerk in 6 Ordern
ISBN 978-3-8073-0005-4
€ 199,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. _____
v. Roetteten, Rothländer (Hrsg.),
Burkholz u.a.
Beamtentatgesetz
Kommentar
Loseblattwerk in 2 Ordern
ISBN 978-3-7685-0953-4
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. _____
Baßlerger (Hrsg.)
Einführung in das neue Beamtenrecht
Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen
Softcover
ISBN 978-3-8073-0125-9
€ 39,90

Expl. _____
Internetausgabe
ISBN 978-3-8073-0128-0
Halbjahrespreis für 3 Zugriffe: € 24,50
Mit zusätzlichen Vertiefungen, Arbeitshilfen und aktualisiertem Text.



Expl. _____
Auerbach
Das neue Bundesbeamtenrecht
Synopse mit Kurzerläuterungen zu den Änderungen im BBG
Softcover
ISBN 978-3-8073-0111-2
€ 29,90



Weitere Bestellmöglichkeiten

Bestellhotline:
0 800 / 21 83-333

Bestelfax:
0 89 / 21 83-7620

Per E-Mail:
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Per Internet:
www.rehnetz.de

Per Post:
Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm GmbH
81677 München

Picken Sie sich das Beste heraus!

Wichtige Informationen zum Themenkomplex Beamtenrecht finden Sie auf unserer Homepage!

[mehr Info]

Disziplinarrecht



Expl. _____
Gansen (Hrsg.)
Disziplinarrecht in Bund und Ländern
Kommentar
Loseblattwerk in 3 Ordern
ISBN 978-3-7685-3043-9
€ 139,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen
€ 239,95 ohne Aktualisierungslieferungen



Expl. _____
Zängl, Conrad
Bayerisches Disziplinarrecht
Praktiker-Kommentar
Loseblattwerk im Ordner
ISBN 978-3-8073-0284-3
€ 99,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen
€ 229,95 ohne Aktualisierungslieferungen

Hier können Sie unser komplettes Titelangebot zum Bereich Beamtenrecht einsehen.

Einrichtung/Firma _____ Kundennummer (falls zur Hand) _____

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten!

Besteller/in Vorname/Name _____

Garantiert mit Rückgaberecht.
Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versiegeltem Freischalt-Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

Funktion _____

Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.
Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalte ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

All Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Telefon (freiwillig)* _____ Telefax (freiwillig)* _____

WAN 514154 Stand April 2010

E-Mail (freiwillig)* _____

X
Unterschrift _____

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

Datenschutzhinweis: Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

rehm